



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 11 vom 6. Juni 2025

### Heute im Amtsblatt:

#### **Bekanntmachungen**

- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ mit 153. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss
- △ Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung)
- △ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025
- △ Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen

#### **Bekanntmachung**

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ mit 153. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2025 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ mit Festsetzungen und Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht in der Fassung (i.d.F.) vom 07.05.2025, des Entwurfes zur 153. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht i.d.F. vom 07.05.2025 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 10

1. das Abwägungsergebnis über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen einen kleinen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans AM 78 KARM 1 „Karmensölden – West“, dessen östlich angrenzendes Misch-, bzw. Gewerbegebiet entlang der B 85 in Richtung Westen bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze erweitert wird und enthält folgende Grundstücke: Gesamtflächen: 471/1, 471/2, 471/3, 471/4, 471/5, 471/6, 471/7, 471/8, 471/9, 476/4, 471, 473, 474, 474/6, 476 Teilflächen: 472/7, 476/3, 477 der Gemarkung Karmensölden.

#### Verfahrensart

Die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans und die 153. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Um Amberg als Wirtschaftsstandort auch für kleinere Gewerbe zu

stärken, wird der Bau- und Expansionswunsch der Gewerbetreibenden vor Ort aufgegriffen. Da das Gebiet allerdings großflächig entwickelt werden soll, wurde die am 20.09.2022 beantragte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Flurstücksnummer 473 zurückgewiesen. Die Inhalte wurden in den aufzustellenden Bebauungsplan integriert.

#### Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ mit Festsetzungen und Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht und der Entwurf zur 153. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht werden vom

**11. Juni 2025 bis 14. Juli 2025**

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: [www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) sowie über <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111 **im gleichen Zeitraum** während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und können **bis zum 14. Juli 2025** elektronisch an die E-Mail-Adresse: [planungsamt@amberg.de](mailto:planungsamt@amberg.de) übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1481 wird empfohlen.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung und über der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/der Bebauungsplanänderung und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthält die Informationen zu den unten genannten Schutzgütern. Diese sind thematisiert gegliedert nach Bestandsaufnahme mit Bewertung der Schutzgüter, Aussagen zur Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen und zu alternativen Planungsmöglichkeiten.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- △ Fläche (AELF, Bürger)
  - △ Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche (ca. 6,68 ha)
- △ Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt (*Bund Naturschutz, Naturschutzbehörde, Bürger*)
  - △ Erhalt des Biotopes (Herausnahme aus dem Geltungsbe- reich)
  - △ Festsetzung einer naturnahen Hecke mit einheimischen Gehölzen als Eingrünung
  - △ Festsetzung zum Erhalt der bestehenden Hecke mit einhei- mischen Gehölzen als Eingrünung
  - △ Festsetzung von Ausgleichsflächen und CEF Maßnahmen
  - △ Festsetzungen bezüglich Beleuchtung / Vogelschlag
  - △ Ausgleichsflächen für die Feldlerche
- △ Boden (Wasserwirtschaftsamt)
  - △ Versiegelung
  - △ Anpassung der Bebauung an den Geländeverlauf – Vermei- dung von unnötigen Eingriffen und Geländemodellierun- gen
  - △ Festsetzung zur Errichtung von Stützmauern
- △ Wasser/Grundwasser (*Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Wasserwirtschaftsamt, Tiefbauamt*)
  - △ Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens zur Einleitung in den Fiederbach
  - △ Festschreibung von sickerfähigen Belägen zum Erhalt der Grundwasserneubildung
  - △ Fassung des Hangwassers und kontrollierte Rückführung in den Wasserkreislauf
  - △ Hinweise zur Nutzung des Regenwassers zur Schonung des Trinkwassers
- △ Klima und Luftqualität
  - △ Pflanzung von Bäumen
  - △ Pflanzung einer Heckenstruktur
- △ Landschaft (Naturschutzbehörde, Bürger)
  - △ Eingrünung zur Landschaft in Form von Heckenanpflanzun- gen
  - △ Pflanzung einer Hecke als Ortsrandeingrünung
  - △ Höhenbeschränkungen der Gebäude
  - △ Festsetzungen zur Regulierung von Werbeanlagen
- △ Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung (*Immissionsschutz, Bürger*)
  - △ Lärmschutz/ Immissionsschutz (vorübergehend und dauer- haft)
  - △ Zunahme von Verkehr (Immissionsgutachten)
  - △ Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Lärmschutzfestsetzungen)
  - △ Festsetzung von Radwegen
  - △ Eingrünung des Ortsrandes zur besseren Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen
- △ Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - △ Festsetzungen zum Schutz des Bodendenkmals
- △ Emissionen, Abfälle und Abwasser (*Immissionsschutz, Wasser- wirtschaft und Gewässerschutz, Wasserwirtschaftsamt, Bürger*)

- △ Festsetzungen von Schallemissionskontingenten
- △ Festsetzung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens
- △ Erneuerbare Energien, Nutzung von Energie (*Klimaschutzmanager*)
- △ Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik
- △ Festsetzung einer Dachflächenphotovoltaik
- △ Störanfälle, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
  - △ Keine Betroffenheit

Es wurden im Verfahren folgende Gutachten erstellt:

- △ Maßnahmenkatalog und Fazit zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP) (Hr. Moos, 15.04.2025)
- △ Auszug aus der schallimmissionsschutztechnischen Unter- suchung (IFB Sorge, 14.11.2024)
- △ Grabungsbericht (In Terra Veritas, 12.12.2023)

Diese Gutachten werden bei der öffentlichen Auslegung mit ausge- legt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grund- lage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderanga- ben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter [https:// www.amberg.de/beteiligung](https://www.amberg.de/beteiligung) unter dem Stichwort „Datenschutz“

#### Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flä- chennutzungs- und Landschaftsplans

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfah- ren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Ausle- gungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.06.2025

Amberg, den 02.06.2025  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

#### **Anlage:**

- △ Bebauungsplanentwurf
- △ Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Land- schaftsplanes





**Bekanntmachung**  
 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 07.04.2025 folgende Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung beschlossen:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung)**

Vom 07.04.2025

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a, des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24/2002) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden die bisherigen Abs. 1 mit 3 durch die folgenden neuen Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Amberg.

(2) Zweck dieser Verordnung ist die Sicherung des Baumbestandes, um insbesondere

- △ das Straßen- und Ortsbild zu beleben und zu gliedern,
- △ innerörtliche Erholungsräume zu schaffen und zu erhalten,
- △ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern,
- △ das Stadtklima sowie die kleinklimatischen Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern und der Luftreinhaltung zu dienen,
- △ schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren sowie
- △ bedeutende und vielfältige Lebensräume für die Tierwelt zu erhalten oder zu verbessern.“

Die bisherigen Abs. 4 mit 6 werden die neuen Abs. 3 mit 5.

b) Die Karte M = 1 : 25.000, auf die im bisherigen § 1 Abs. 2 Bezug genommen wurde, ist nicht mehr Bestandteil der Verordnung.

c) In § 3 Abs. 1 wird „§ 1 Abs. 4 und 5“ durch „§ 1 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

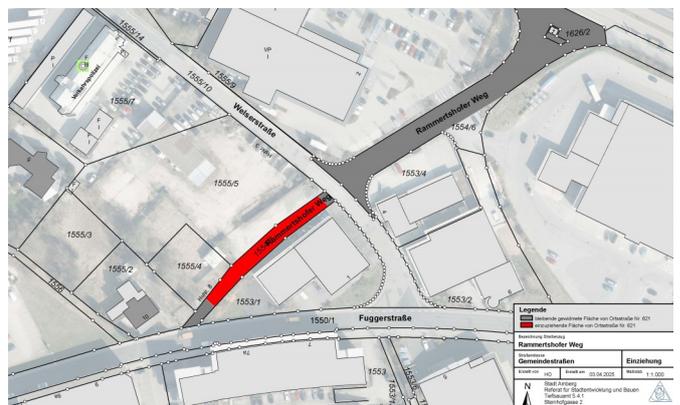
Amberg, 03.06.2025  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 23 der Verbandssatzung weist die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hiermit darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 15.05.2025 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 04.06.2025  
 STADT AMBERG  
 Haushalts- und Steueramt

**Bekanntmachung**  
 Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen



**1. Straßenbezeichnung**

**Gemeindestraße Nr. 621**

Bezeichnung Straßenzug: Rammertshofer Weg  
 Fl.Nr.: Fl.Nr. 1554 Gemarkung Amberg  
 Anfangspunkt: Stadtgrenze östliche Grundstücksgrenze v. Fl. Nr. 1557  
 Endpunkt: Einmündung Nürnberger Straße  
 Länge: 0,281 km  
 im Bereich der Stadt Amberg

**Absicht der einzuziehenden Fläche von Gemeindestraße Nr. 621**

Das Flurstück Fl.Nr. 1554 Gemarkung Amberg wurde durch die Welserstraße Fl.Nr. 1555/10 geteilt. Dadurch sind die Flurstücke Fl.Nr. 1554/6 und 1554/7 entstanden. Nun soll eine Teilfläche von Fl.Nr. 1554/7 eingezogen werden. Dadurch wird der Straßenzug 0,140km lang.

**2. Bekanntmachung**

Es wird beabsichtigt die unter 1. bezeichnete Teilfläche von der

(Fortsetzung von Seite 3)

bestehenden Gemeindestraße Nr. 621 einzuziehen.

**3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Stadt Amberg

**4. Sonstiges**

Gründe für die Absicht der Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0071/2025

Die Bekanntmachung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg - Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127

**ab Freitag, 06.06.2025, bis einschließlich Samstag, 06.09.2025** eingesehen werden.

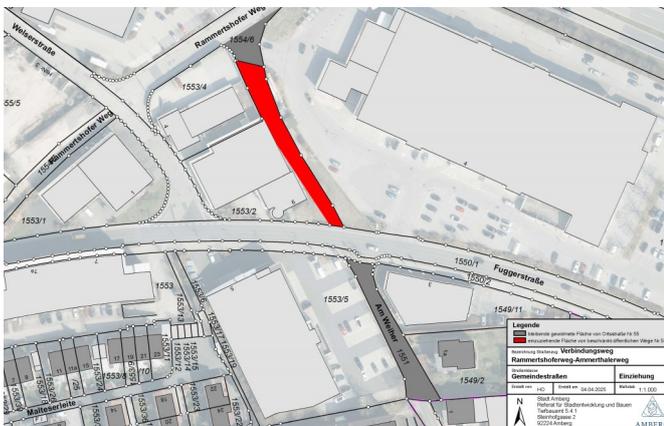
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Während der Auslegungsfrist von drei Monaten besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg – Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke der Gemeindestraße Nr. 621 herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Amberg (<http://www.amberg.de>) unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Amberg, den 28.05.2025  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister



**1. Straßenbezeichnung**

**Gemeindestraße Nr. 55**

Bezeichnung Straßenzug: Verbindungsweg Rammertshofer Weg – Ammerthaler Weg  
Fl.Nr.: Fl.Nr. 1550 Gemarkung Amberg  
Anfangspunkt: Einmündung Rammertshoferweg  
Endpunkt: Stadtgrenze

Länge: 0,150 km  
im Bereich der Stadt Amberg

**Absicht der einzuziehenden Fläche von Gemeindestraße Nr. 55**

Das Flurstück Fl.Nr. 1550 Gemarkung Amberg wurde durch die Fuggerstraße Fl.Nr. 1550/1 geteilt. Dadurch sind die Flurstücke Fl.Nr. 1554/6 Teilfläche, Fl.Nr. 1553/2 und 1551 entstanden. Nun soll eine Teilfläche von Fl.Nr. 1553/2 eingezogen werden. Dadurch wird der Straßenzug 0,078km lang.

**2. Bekanntmachung**

Es wird beabsichtigt die unter 1. bezeichnete Teilfläche von der bestehenden Gemeindestraße Nr. 55 einzuziehen.

**3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Stadt Amberg

**4. Sonstiges**

Gründe für die Absicht der Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0072/2025

Die Bekanntmachung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg - Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127

**ab Freitag, 06.06.2025, bis einschließlich Samstag, 06.09.2025** eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Während der Auslegungsfrist von drei Monaten besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg – Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke der Gemeindestraße Nr. 55 herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Amberg (<http://www.amberg.de>) unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Amberg, den 28.05.2025  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**  
Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen



Die Bekanntmachung nach Nr. 2 kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Amberg - Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 127

ab Freitag, 06.06.2025, bis einschließlich Samstag, 06.09.2025 eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren besondere Unterrichtung.

Während der Auslegungsfrist von drei Monaten besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg – Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 178 herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Amberg (<http://www.amberg.de>) unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Amberg, den 28.05.2025  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**1. Straßenbezeichnung**

**beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 178**

Bezeichnung Straßenzug: Weg Nr. 43a von Nord nach Süd  
Fl.Nr.: Fl.Nr. 1290/72 Gemarkung Amberg  
Anfangspunkt: Fl. Stck. Nr. 1290/75  
Endpunkt: Fl. Stck. Nr. 1290/73  
Länge: 0,024 km  
im Bereich der Stadt Amberg

**2. Bekanntmachung**

Es wird beabsichtigt den unter 1. bezeichneten bestehenden beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 178 einzuziehen.

**3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Stadt Amberg

**4. Sonstiges**

Gründe für die Absicht der Einziehung: siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0073/2025



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.